

Leitlinie

zur Förderung von Kinder-, Jugend- und Puppentheatern und Akteur*innen im Bereich der Performing Arts für ein junges Publikum¹ (KiA-Programm) vom 28. Februar 2024

1. Präambel

- 1.1. Das *KiA*-Programm fördert die Etablierung und Durchführung von Theaterangeboten für Kinder und Jugendliche in den zwölf Bezirken Berlins. Die Fördermittel werden dafür eingesetzt, die Versorgung mit Theaterangeboten in bislang nicht oder unterversorgten Stadträumen² zu entwickeln und um bestehende dezentrale Strukturen im gesamten Stadtgebiet in ihrer Spielfähigkeit zu unterstützen. Dies kann u.a. durch mobile Angebote von bestehenden Theatern, Einzelkünstler*innen sowie freie Gruppen erfolgen, indem geeignete Orte in unterversorgten Regionen eruiert und als feste Spielorte etabliert werden oder indem bestehende Spielstätten mit einem Schwerpunkt im Bereich Kinder-, Jugend- und Puppentheater unterstützt werden.
- 1.2. Grundlage des Programms ist der Haushaltsplan von Berlin, Kapitel 0810, Titel 68611 für Zuschüsse an Kinder-, Jugend- und Puppentheater mit Schwerpunktsetzung bei der Versorgung von bislang unterversorgten Stadträumen mit Theaterangeboten sowie bei Erhalt und Stärkung der bestehenden regionalen Strukturen im gesamten Stadtgebiet.
- 1.3. Diese Leitlinie regelt die Durchführung des Programms, insbesondere das Zusammenwirken zwischen der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken, und bestimmt die Vorgaben für die Förderung durch die Bezirke.

2. Mittelverteilung

- 2.1. Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 stehen gemäß Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Landes Berlin 2024/2025³ nunmehr 1.723.000 Euro für 2024 und 1.823.000 Euro für 2025 zur Verfügung. Davon werden den Bezirken
 - 50 v.H. zu gleichen Teilen zugemessen und
 - 50 v.H. gemäß ihrem Anteil an der Zahl der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Die Grundlage bilden die jeweils verfügbaren Zahlen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg.⁴

¹ Dies beinhaltet u.a. Akteure*innen der Performance, Tanz, Objekt- und Figurentheater, Musiktheater etc.

² Hier: 58 Lebensweltlich orientierte Prognoseräume, <https://www.berlin.de/sen/sbw/stadtdaten/stadtwissen/sozialraumorientierte-planungsgrundlagen/lebensweltlich-orientierte-raeume/>

³ Vgl. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2024 und 2025. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 23.12.2023, Nr. 34, S. 439 ff.

⁴ Vgl. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. *Statistischer Bericht. Einwohnerregisterstatistik Berlin 31. Dezember 2022, A I 5 - hj 2 / 22. 3.*, korrigierte Auflage, S.9.

Die Höhe der Gesamtzuweisungen in Euro kann der Anlage 1 entnommen werden.

Die Verteilung der für die Jahre 2024 und 2025 zur Verfügung stehenden Mittel auf der Grundlage von Satz 2 wird durch die für Kultur zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben.

- 2.2. Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung behält sich vor, die Beträge nach Abs. 1 im laufenden Förderzeitraum anzupassen, insbesondere, wenn aufgrund der Mittelabflussprognose keine vollständige Ausschöpfung der Mittel zu erwarten ist, wenn die haushaltswirtschaftliche Lage des Haushaltsjahres dies erfordert oder Mittel aufgrund der haushaltswirtschaftlichen Sperren nicht verfügbar sind.

3. Ziel und Gegenstand der Finanzierung

3.1. Ziele:

- a. Erschließung und Versorgung von teilbezirklichen Stadträumen (lebensweltlich orientierte Prognoseräume⁵ (s. Anlage 2)) mit Theaterangeboten, in denen bisher keine oder nur eine geringe wohnortnahe Versorgung stattfindet.
- b. Unterstützung der bestehenden Standorte der freien Kinder-, Jugend- und Puppentheater für den Spielbetrieb.
- c. Stärkung der kulturellen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Angeboten der darstellenden Künste.
- d. Stärkung der Arbeits- und Lebensgrundlage von Künstler*innen der darstellenden Künste.

3.2. Gegenstand der Finanzierung

3.2.1. Aufführungsprämien für Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen

Theaterangebote für Kinder und Jugendliche, die von Einzelkünstler*innen oder mobilen freien Gruppen in Form von Einzelveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen in den unter 3.1. Förderziel a) genannten teilbezirklichen Stadträumen organisiert und aufgeführt werden. Die Höhe der Aufführungsprämie beträgt 460 EUR für eine von einer Einzelperson organisierte und aufgeführte Veranstaltung. Für jede weitere insbesondere künstlerisch tätige Person erhöht sich die Prämie um 310 EUR pro Veranstaltung. Die maximale Höhe der Aufführungsprämie je Einzelveranstaltung beträgt 1.700 Euro. Die Bezirke werden gebeten, das von der zuständigen Senatsverwaltung bereitgestellte Antragsformular für Aufführungsprämien zu nutzen. Über das Antragsverfahren entscheiden die zuständigen Bezirksämter.

Für die Zahlung von Aufführungsprämien stehen mindestens 35 v.H. der Gesamtzuweisung zur Verfügung.

3.2.2. Förderung von Spielstätten mit dem Schwerpunkt Kinder-, Jugend- und Puppentheater

Spielstättenbetreiber*innen sind antragsberechtigt, insofern sie auf der Liste der antragsberechtigten Spielstätten (s. Anlage 3) ausgewiesen sind. Anträge können grundsätzlich bis zu einer Höhe von 40 % der Gesamtzuweisung an den Bezirk gestellt werden und müssen zu mindestens zweien der unter Nr. 3.1. benannten Förderziele beitragen.

⁵ Hier: 58 Lebensweltlich orientierte Prognoseräume, <https://www.berlin.de/sen/sbw/stadtdaten/stadtwissen/sozialraumorientierte-planungsgrundlagen/lebensweltlich-orientierte-raeume/>

Über die weitere Ausgestaltung des Antragsverfahrens und die Förderwürdigkeit entscheiden die zuständigen Bezirksämter.

Personal- und Sachausgaben (einschließlich Honorarausgaben und Ausgaben für Dienstleistungen, sowie Miet- und Infrastrukturkosten) sind förderfähig.

Für die Förderung von Spielstätten der freien Theaterszene stehen grundsätzlich 40 v.H. der Gesamtzuweisung zur Verfügung.

Es besteht im Einzelfall die Möglichkeit in Bezirken ohne Bestandsspielstätte (s. Anlage 2) die Etablierung neuer Spielstätten zu fördern. Hierzu muss vom zuständigen Bezirksamt bereits bei Beantragung der Fördermittel nach Nr. 5 ein tragfähiges Betriebskonzept eingereicht werden. Die ausschließliche Finanzierung von neuen Spielstätten über das Förderprogramm KiA ist ausgeschlossen.

3.2.3. Projekte in nicht und/oder unterversorgten Stadträumen

Projekte der Performing Arts für ein junges Publikum in einem bislang nicht oder unterversorgten Prognoseraum sind bis zu 20 % der Gesamtzuweisung (ggf. zuzüglich der Mittel des Fördergegenstandes 4) förderfähig, sofern sie zu mindestens einem Förderziel nach Nr. 3.1. Buchstabe b - d beitragen. Ergänzend können auch Projekte gefördert werden, die in Gebieten der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative⁶ innerhalb von versorgten Prognoseräumen liegen, da diese sozial benachteiligten Stadträume einen erhöhten Förderbedarf haben.

Sachkosten (einschließlich Honorarausgaben und Ausgaben für Dienstleistungen) sind förderfähig, Personalkosten nicht.

3.2.4. Konzeptionen

Die Erarbeitung von Konzeptionen ist bis maximal 5 % der Gesamtzuweisung pro Bezirk förderfähig, insofern diese notwendig sind, um neue Spielorte und Stadträume bzw. unterversorgte Prognoseräume zu erschließen. Folgende vier Kriterien müssen bei der Erstellung der Konzeption zur Erschließung von Spielorten beachtet werden:

1. Auflistung der Spielorte sortiert nach Prognoseräumen,
2. Art der Einrichtung (z. B. Familienzentrum, Stadtteilzentrum, Mehrgenerationenhaus, etc.),
3. Kontaktdaten der Spielorte (Adresse und Wegbeschreibung, Ansprechpartner*in, Telefon, E-Mailadresse und Homepagelink/Social Media),
4. weitere zusätzliche Informationen, wie Größe der Fläche (drinnen und evtl. draußen), Bestuhlung, Ausstattung, zur Barrierefreiheit, zu Technikern vor Ort, Kosten für den/die Künstler*in, Betreuung vor Ort, zur Zielgruppe, den Werbekanälen und weiteren Anmerkungen durch die Spielstätte.

Bezirke, die bereits in 2022 und 2023 Konzeptionen entwickelt haben, überprüfen diese auf Vollständigkeit.

⁶ Vgl. die Gebietskarte unter https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp?loginkey=zoomStart&mapId=k_gemeinschaftsinitiative_quartier@senstadt&bbox=375511,5804587,409573,5827869

- 3.3. Die für die Finanzierungsgegenstände nach Nr. 3.2. zur Verfügung stehenden Mittel können jeweils dem vorhergehend genannten Finanzierungsgegenstand zufließen.⁷

4. Generelle Finanzierungsbestimmungen

- 4.1. Antragsberechtigt und damit Mittelempfänger sind die Bezirksämter von Berlin, hier die Ämter für Weiterbildung und Kultur bzw. die Leitungen der Fachbereiche Kultur.
- 4.2. Die Mittelzuweisung an die Bezirksämter erfolgt im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung auf Unterkonten mit entsprechender Zweckbindung. Die Mittel sind an das Jährlichkeitsprinzip gebunden.
- 4.3. Soweit die Bezirke die Mittel im Wege der Zuwendung nach § 44 LHO ausreichen, obliegen ihnen als Zuwendungsgeber die Verpflichtungen nach AV § 44 LHO im Bereich der Projektbegleitung und der Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Verpflichtungen des Bezirks nach Nr. 7 bis 9 bleiben unberührt.
- 4.4. Aufführungsprämien werden als Zuwendungen in pauschalierter Form vergeben. Aufführungsprämien sind keine Honorare.
- 4.5. Für die Kalkulation angemessener Honorare für Künstler*innen außerhalb der Aufführungsprämie wird auf die Honoraruntergrenzen des Bundesverbands Freie Darstellende Künste hingewiesen, die auch vom LAFT Berlin empfohlen werden⁸.
- 4.6. Für alle aus dem KiA-Programm geförderten Aufführungen wird ein Mindesteintrittspreis von 5 Euro pro Zuschauer*in empfohlen. Die Besucher*innenförderung des Jugendkulturservice kann nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Ermäßigte Eintrittspreise sind z. B. für Berechtigungsnachweis-Inhaber*innen zu ermöglichen. Im Einzelfall können Veranstaltungen ohne Eintritt erfolgen, z. B. um neue Orte in sozial schwachen Regionen zu etablieren oder einen neuen Publikumskreis zu erschließen.
- 4.7. Theater, die institutionell gefördert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Theater, die eine Projektförderung aus Förderprogrammen⁹ des Landes Berlin zur Stärkung von Produktionsorten erhalten, sind von der Spielstättenförderung nach 3.2.2. ausgeschlossen.
- 4.8. Baumaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.9. Bei der Umsetzung des KiA-Programms durch die Fachämter muss grundsätzlich darauf geachtet werden, dass die geförderten Projekte/Aufführungen sich unterstützend und/oder ergänzend in die bereits bestehende Theaterlandschaft im Bezirk einfügen.

5. Verfahren

- 5.1. Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung teilt den Bezirken per E-Mail die Mittelverteilung und Antragsfrist mit und stellt ein digitales Antragsformblatt zur Verfügung.
- 5.2. Der Antrag enthält eine Verwendungsplanung der Mittel unterteilt nach den Fördergegenständen:

⁷ Zum Beispiel fließen die Mittel für Konzeptionen (Nr. 4) bei Nichtgebrauch dem Finanzierungsgegenstand Nr. 3 („Projekte in nicht und unversorgten Stadträumen“) zu. Das Budget beider Bereiche fließt bei (teilweisem) Nichtgebrauch der Förderung der Spielstätten mit dem Schwerpunkt Kinder-, Jugend- und Puppentheater (Finanzierungsgegenstand Nr. 2) zu.

⁸ Bundesverband Freie Darstellende Künste, Honoraruntergrenze, abgerufen am 23.11.2023: <https://darstellende-kuenste.de/themen/soziale-lage>

⁹ Basisförderung und Förderung von Produktionsorten.

- Mittelverwendung für Aufführungsprämien nach Nr. 3.2.1.
 - Mittelverwendung für die Förderung von Spielstätten nach Nr. 3.2.2.
 - Mittelverwendung für Projekte in nicht und/oder unversorgten Stadträumen nach Nr. 3.2.3.
 - Mittelverwendung für Konzeption nach Nr. 3.2.4.
- 5.3. Mit der Antragstellung versichern die Bezirke, dass
- die für die beantragten Veranstaltungen/Projekte nach Nr. 3.2.3. notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen eingeholt werden,
 - die Möglichkeit zur Beantragung von Fördermitteln nach Nr. 3.2.1 und 3.2.2. öffentlich bekannt gegeben wird (Ausschreibung) bzw. antragsberechtigte Spielstätten (s. Anlage 3) über die Möglichkeit der Antragstellung rechtzeitig informiert werden; die zuständige Senatsverwaltung wird am Veröffentlichungstag entsprechend unterrichtet,
 - die Finanzierung der Pflege-, Wartungs- und anderer Folgekosten, die im Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen nach Nr. 3.2.3. entstehen, über den Förderzeitraum hinaus sichergestellt sind.
- 5.4. Der Antrag ist per E-Mail als unterschriebener Scan an das für die bezirklichen Kulturangelegenheiten zuständige Referat der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung zu richten:
E-Mail-Adresse: bezirke@kultur.berlin.de
- 5.5. Die Serviceeinheiten Finanzen der Bezirksämter erteilen mit der Antragstellung ihre Zustimmung.
- 5.6. Die Bezirke dokumentieren auf der Ebene der zuständigen Amtsleitungen die Gründe, aus denen ausnahmsweise eine Inanspruchnahme der Mittel nach Nr. 3.2.4. für Programmdurchführungszwecke erforderlich wird und reichen diese mit der Antragstellung ein. Eine derartige Inanspruchnahme darf ausschließlich programmbezogen erfolgen.
- 5.7. Die Verwendungsplanungen werden von der zuständigen Senatsverwaltung auf Plausibilität und auf Übereinstimmung mit den Regelungen dieser Leitlinie geprüft. Im Ergebnis ergeht ein Schreiben über die Zuweisung von Fördermitteln (Förderzusage).
- 5.8. Über wesentliche inhaltliche und finanzielle Veränderungen im Laufe eines Haushaltsjahres (ab in Summe 20 % des auf den Bezirk entfallenden Anteilsbetrages) ist unverzüglich das Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.
- 5.9. Insofern neue Spielstätten in die Anlagen 2 und/oder 3 aufgenommen werden sollen, ist durch das zuständige bezirkliche Fachamt zunächst ein formloser Antrag unter Berücksichtigung der geltenden Kriterien an die Senatsverwaltung für Kultur, Referat II C an bezirke@kultur.berlin.de zu stellen. Die Kriterien können der Anlage 2 und 3 entnommen werden.

6. Mittelabfluss

- 6.1. Die Bezirke sind verpflichtet, Mittelbindungen durch Vertragsabschluss oder Erlass von Zuwendungsbescheiden unverzüglich als Festlegung in ProFiskal zu buchen.
- 6.2. Beobachtet die für Kultur zuständige Senatsverwaltung erhebliche Probleme der Mittelverwendung, fragt sie bei den Bezirken mit Fristsetzung ab, ob die bereit gestellten Mittel zweckentsprechend verausgabt werden können. Auf der Basis des Rücklaufs erfolgt eine

Anpassung der Mittelzuweisung. Es können weitere vorhabenbezogene Abfragen bei entsprechendem Informationsbedarf erfolgen.

- 6.3. Die zuständige Senatsverwaltung behält sich vor, das Unterkonto, auf dem die Mittel zur Bewirtschaftung bereitgestellt werden, zu sperren, wenn die Mittelabflussprognose trotz Aufforderung nicht übermittelt wird und/oder Verstöße gegen die Eigenerklärung erfolgen.

7. Nachweispflicht und Publizität

- 7.1. Die Bezirke übermitteln einen Nachweis über die Mittelverwendung. Die Fristen werden mit der Förderzusage mitgeteilt.
- 7.2. Bei Aufführungsprämien ist der Verwendungsnachweis darauf beschränkt, dass die Fördernehmenden in Form eines schriftlichen Nachweises mit u.a. nachfolgenden Angaben: Bestätigung der Durchführung der geförderten Aufführungen, Anzahl der Teilnehmenden (Publikum) und Künstler*innen. Ein Musternachweis wird von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt.
- 7.3. Soweit sich bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen für Mittel, die die Bezirke im Zuwendungswege vergeben haben (Nr. 4.3.), Unregelmäßigkeiten ergeben, unterrichten die Bezirke die für Kultur zuständige Senatsverwaltung unverzüglich schriftlich.
- 7.4. Auf die Verpflichtungen nach AV § 73 LHO wird ausdrücklich hingewiesen.
- 7.5. In Veröffentlichungen (Plakaten und Flyern) und Bekanntmachungen sowie auf Webseiten und anderen internetbasierten Plattformen ist auf die Förderung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung aus Mitteln des KiA-Programms auf geeignete Weise aufmerksam zu machen. Hierfür findet insbesondere ein berlineinheitliches Logo Verwendung.
- 7.6. Auf die Archivierungsverpflichtungen nach dem Archivgesetz des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.

8. Erfolgskontrolle

- 8.1. Im Nachweis für die KiA-Förderung stellen die Bezirke nach Kriterien, die von der zuständigen Senatsverwaltung gesondert bekannt gegeben werden, summarisch u.a. folgendes zusammen
- Anzahl der erfolgten Aufführungen im Rahmen der Förderung
 - Verteilung der Aufführungen im Stadtraum (Prognoseräume)
 - Anzahl der Spielorte, an denen geförderte Aufführungen stattgefunden haben
 - Anzahl der geförderten freien Künstler*innen.
- 8.2. Mit Blick auf das Programmziel einer möglichst breiten kulturellen Teilhabe von jungen Menschen berichten die Bezirke über die Anzahl der Personen, die an den Veranstaltungen teilgenommen haben (Publikum) und/oder durch die Maßnahme zukünftig erreicht werden.
- 8.3. Im Falle von Mittelverwendungen nach Nr. 3.2.2. und 3.2.3. ist über die Anzahl und Art der angeschafften Geräte und Ausstattung über 400 Euro zu berichten.
- 8.4. Im Zuge der Förderung erstellte Konzepte müssen – ggf. nach Kenntnisnahme durch die bezirklichen Gremien der zuständigen Senatsverwaltung spätestens zwei Monate nach Ablauf des Förderzeitraums als PDF- und als Worddatei zur Verfügung gestellt werden. Im An-

schluss wird das Dokument öffentlich zugänglich gemacht. Die Senatsverwaltung ist berechtigt, die Konzeptionen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben an Dritte weiterzugeben oder selbst öffentlich zugänglich zu machen.

9. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.